

gelegten gesamtgesellschaftlichen Ziele und die unbedingte Wahrung der in der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen verankerten Rechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften gewährleistet. Es entspricht der Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung, daß die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte und die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht erfolgt (vgl. Artikel 93). Allein die übergeordneten Gerichte sind befugt, im Rechtsmittel- beziehungsweise Kassationsverfahren gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu korrigieren sowie durch Beschlüsse beziehungsweise Richtlinien die Rechtsprechung der untergeordneten Gerichte anzuleiten.

Die Unabhängigkeit gewährleistet die unbedingte Achtung der Gesetze durch die rechtsprechenden Organe. Ohne strikte Bindung des Richters an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik könnten subjektivistische Tendenzen die Einheitlichkeit und Gerechtigkeit der Rechtsprechung und damit die Durchsetzung der im sozialistischen Recht zum Ausdruck kommenden Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gefährden. Folglich setzt die richterliche Unabhängigkeit profunde Rechtskenntnisse, Kenntnisse der gesellschaftlichen Entwicklung und ein umfassendes Allgemeinwissen voraus. Nur so kann eine richterliche Entscheidung frei und unbeeinflußt von subjektiven Meinungen und Vorurteilen erfolgen. Deshalb bestimmt Artikel 94 unter anderem hohes Wissen als eine entscheidende Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes, deshalb auch mißt der sozialistische Staat einer gründlichen, modernen Ausbildung und systematischen Weiterbildung der Richter so große Bedeutung bei.

Die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung im sozialistischen Staat setzt ein enges Vertrauensverhältnis zwischen denen, die die Rechtsprechung ausüben, und dem werktätigen Volk voraus. Dieses Vertrauensverhältnis wird durch die demokratische Wahl der Richter und Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte begründet und durch den engen Kontakt zwischen den Gerichten und den Werktätigen ständig erneuert. Insbesondere die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts gegenüber der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat (Artikel 93 Absatz 3) und die Verpflichtung aller Richter, Schöffen und Mit-